



HVBG

HVBG-Info 28/2000 vom 13.10.2000, S. 2652 - 2653, DOK 453

**Beginn der Versichertenrente in Übergangsfällen - BSG-Beschluss vom 11.07.2000 - B 2 U 148/00 B**

Beginn der Versichertenrente in Übergangsfällen (§ 580 Abs. 3 Nr. 1 RVO; §§ 72, 214 Abs. 3 SGB VII);  
hier: Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Bayerischen LSG vom 23.02.2000 - L 2 U 384/99 - durch BSG-Beschluss vom 11.07.2000 - B 2 U 148/00 B -

Das Bayerische LSG hatte mit Urteil vom 23.02.2000 - L 2 U 384/99 - (= HVBG-INFO 2000, 1701-1704) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. In Übergangsfällen richtet sich der Beginn der Versichertenrente für die Zeit vor dem 01.01.1997 nach § 580 RVO und erst für die Zeit ab Inkrafttreten des neuen Rechts nach § 72 SGB VII.
2. Zur Verfassungsmäßigkeit des § 580 Abs 3 Nr 1 RVO.

Das BSG hat die Beschwerde des Versicherten gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG mit Beschluss vom 11.07.2000 - B 2 U 148/00 B - verworfen. Nach Auffassung des BSG ist die Rechtsfrage, ob auch schon vor der ausdrücklichen Regelung in § 72 SGB VII zusätzlich zum Übergangsgeld Anspruch auf Verletztenrente bestand, nicht klärungsbedürftig im Sinne von § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage sei in aller Regel nur dann anzunehmen, wenn es um Fragen gehe, die sich aus dem geltenden Recht ergeben. Ansonsten müsse der Beschwerdeführer darlegen, dass noch eine erhebliche Zahl von Fällen zur Entscheidung nach altem Recht anstehe.

BSG-Beschluss vom 11.07.2000 - B 2 U 148/00 B -

Gründe:

-----

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Der Kläger hat seine

Beschwerde ausschließlich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützt, diese jedoch nicht hinreichend darlegt.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fordern wird. Es muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (siehe ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 sowie Beschluß des Senats vom 21. Juni 1999 - B 2 U 69/99 B). Demgemäß muß der Beschwerdeführer, der die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen hat, dartun, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNrn 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNrn 116 ff).

Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:  
"Bestand auch vor der ausdrücklichen Regelung in § 72 SGB VII zusätzlich zum Übergangsgeld Anspruch auf Verletztenrente?".

Damit hat er indes keine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen. Nach seinem eigenen Vortrag geht es allein um die Auslegung von vor dem Inkrafttreten des § 72 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 geltenden, also außer Kraft getretenen Vorschriften. Soweit ein Rechtsstreit nur solches Recht betrifft, hat er in aller Regel keine grundsätzliche Bedeutung. Da es Aufgabe des Revisionsgerichts ist, die Rechtsfortbildung zu fordern und die Einheit der Rechtsprechung zu wahren, sind grundsätzlich nur Rechtsfragen klärungsbedürftig, die sich aus dem geltenden Recht ergeben (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 141 mwN). Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß noch eine erhebliche Zahl von Fällen der Entscheidung nach altem Recht harren und darin die Klärungsbedürftigkeit der Rechtssache liegt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 19). Dies hat der Beschwerdeführer darzulegen (BSG aaO).

Diesen besonderen Anforderungen an die Darlegungspflicht genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Insbesondere fehlt ein konkreter Hinweis auf die Zahl der noch nach altem Recht zu entscheidenden Fälle, für welche die Beantwortung der aufgeworfenen Frage entscheidungserheblich sein soll; die pauschale Behauptung, deren Zahl sei "relativ hoch", reicht dafür nicht aus. Im übrigen mangelt es auch an der Darlegung der vom Kläger behaupteten Verfassungswidrigkeit des außer Kraft getretenen § 580 Abs 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Zwar hat die Frage, ob eine der Entscheidung zugrundeliegende Gesetzesvorschrift verfassungswidrig ist, regelmäßig grundsätzliche Bedeutung, jedoch ist dies schlüssig im einzelnen unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere der des Bundesverfassungsgerichts, darzulegen (vgl Kummer, aaO, RdNr 146 mwN; BSG Beschluß vom 26. April 1999 - B 10 LW 20/98 B mwN). Dies hat der Kläger indes versäumt.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung

des § 193 SGG.